

**Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 15. Juni 2011**

Nachstehend wird der Wortlaut der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 11 S. 123),
  - der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 4 S. 48),
  - der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 9 S. 105),
  - der dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 7 S. 128) und
  - der vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 7 S. 113)
- ergibt.

Bielefeld, den 15. Juni 2011

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlamentes  
der Universität Bielefeld  
Oliver Nißing

**Inhaltsübersicht:**

**I. Grundsätze**

**§ 1 Zusammensetzung**

- § 2 Wahl
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

**II. Wahlvorbereitungen**

- § 5 Wahlkommission und Wahlleiterin oder Wahlleiter
- § 6 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 7 Unvereinbarkeit
- § 8 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 11 Inhalt des Wahlvorschlages
- § 12 Gültigkeit der Wahlvorschläge
- § 13 Aushang
- § 14 Stimmzettel

**III. Wahldurchführung**

- § 15 Wahlversammlung und -vorstellungen
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Briefwahl
- § 18 Sicherungsbestimmungen

**IV. Ergebnisfeststellung**

- § 19 Auszählung
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- § 22 Nachrücker

**V. Wahlprüfung**

- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Wahlanfechtung

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 25 Kostendeckung
- § 26 Zusammentritt des Studierendenparlamentes
- § 27 Wahlrechtsänderung

**VII. Inkrafttreten**

- § 28 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zusammensetzung**

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) hat 29 Sitze.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes.

**§ 2**

**Wahl**

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach Artikel 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (Kandidatinnen und Kandidaten). Der Wahlvorschlag darf keine Zusätze enthalten, die einen Hinweis auf die Zugehörigkeit von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu einer Vereinigung innerhalb oder außerhalb der Universität, insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft, oder sonstige Eigenschaften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen mindestens täglich sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende Studierendenparlament bestimmt den Termin des ersten Wahltages.

### **§ 3 Wahlsystem**

(1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten der für sie abgegebenen Stimmen im Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Die dadurch auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Herrscht im letzten Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

### **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind die am neunundvierzigsten Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag der Wahlberechtigung) an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist nicht wählbar.

## **II. Wahlvorbereitungen**

### **§ 5 Wahlkommission und Wahlleiterin oder Wahlleiter**

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl setzt das Studierendenparlament eine Wahlkommission ein. Jede ins Studierendenparlament gewählte Liste benennt ein Mitglied der Wahlkommission sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sollte eine Liste keine Kandidatin oder keinen Kandidaten benennen, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(2) Die Wahlkommission wählt aus ihren Reihen die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus.

(3) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterzeichnet. Die Wahlkommission tagt öffentlich. Sie kann beschließen, zu ihren Sitzungen Gäste mit beratender Stimme zuzulassen.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Wahlkommission lädt die oder der amtierende StuPa-Vorsitzende ein. Die weitere Einberufung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

### **§ 6 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

(1) Die Wahlkommission bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in ausreichender Anzahl. Die Ausschreibung für die Posten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist mit Bekanntgabe des Wahltermins in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen, in dem zum Beispiel die Fachschaften informiert und Aushänge vor der Cafeteria, dem Westend und der Mensa angebracht werden. Die Wahlkommission wählt auf einer Sitzung spätestens eine Woche vor der Wahl die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus den eingegangenen Bewerbungen aus und teilt die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern mit. Als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen Personen, die als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl antreten, nicht bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch Unterschrift verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der verfassten Studierendenschaft der Universität Bielefeld und die Wahlordnung einzuhalten.

### **§ 7 Unvereinbarkeit**

Als Mitglieder der Wahlkommission und als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen keine Mitglieder des Ältestenrates oder Referentinnen oder Referenten oder die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) berufen werden.

### **§ 8 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler**

(1) Die Wahlkommission erstellt bis zum Ablauf von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, in dem jede und jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit aufzuführen ist.

(2) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird zusammen mit der Wahlordnung vom fünften bis zum neunten Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit vom 9.00 Uhr

bis 15.00 Uhr an einer von der Wahlkommission zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission.

### **§ 9**

#### **Wahlbekanntmachung**

Die Wahlkommission macht die Wahl spätestens am Stichtag der Wahlberechtigung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Dies geschieht insbesondere durch eine Flugschrift, die mindestens enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, binnen der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems (gem. §§ 2-4),
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 8 Abs. 3 und
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

### **§ 10**

#### **Einreichen von Wahlvorschlägen**

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch das Einreichen eines Wahlvorschlages. Wahlvorschläge sind bis 15.00 Uhr des achtundzwanzigsten Tages vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen.

(2) Die Wahlkommission hat eine Verlängerung der Frist zu beschließen, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählende Vertreterinnen und Vertreter benannt sind.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden.

### **§ 11**

#### **Inhalt des Wahlvorschlages**

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Listennamen und Listenabkürzung,
2. die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Matrikelnummern, genauen Anschriften und optional Telefonnummern und email-Adressen der Kandidatinnen und Kandidaten, wobei die

Reihenfolge der Namen von den Listenmitgliedern bestimmt wird,

3. eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

### **§ 12**

#### **Gültigkeit der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlkommission unverzüglich geprüft. Entsprechen sie den Anforderungen gemäß § 11 nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit wird die Aufforderung verbunden, die Mängel innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betreffen die Mängel nur einzelne Kandidaturen des Wahlvorschlages, so ist die Ungültigkeit auf diese beschränkt.

### **§ 13**

#### **Aushang**

(1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind mindestens vier Vorlesungstage in der Universität an deutlich sichtbaren Stellen auszuhängen. Der Wahlaushang muss die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags sind unter der jeweiligen Listenbezeichnung in der dem Wahlvorschlag zu entnehmenden Reihenfolge zusammenzufassen.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Aushangs der zulässigen Wahlvorschläge müssen spätestens am zweiten Vorlesungstag nach Ablauf der Aushangfrist erklärt werden; über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission und fertigt gegebenenfalls einen neuen, deutlich gekennzeichneten Aushang mit den gemachten Korrekturen an und hängt diesen mindestens vier Vorlesungstage vor der Wahl hochschulöffentlich aus.

### **§ 14**

#### **Stimmzettel**

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel zu verwenden. Bei Briefwahl sind zusätzlich amtliche Wahlbriefumschläge und amtliche Wahlumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig. Sie oder er kann dabei die Amtshilfe des AstA in Anspruch nehmen.

(3) Der Stimmzettel enthält die Listennamen und ihre Abkürzungen mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe. Die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel wird von der Wahlkommission durch Los ermittelt. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zur Wahl stehenden Listen, im Zweifel die oder der

Erstplatzierte der jeweiligen Liste, müssen zu einer Wahlkommissionssitzung eingeladen werden, auf der ihnen Gelegenheit zu geben ist, die Stimmzettel auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

### III. Wahldurchführung

#### § 15

##### Wahlversammlung und -vorstellungen

Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Wahlprogramme kann die Wahlkommission eine öffentliche Präsentation der Listen und ihrer Vertreter einberufen. Bei der Vorbereitung soll den Vertreterinnen und Vertretern aller zur Wahl stehenden Listen Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden. Die Vorstellung soll in der Woche vor den StuPa-Wahlen, spätestens aber am zweiten Wahltag stattfinden. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge haben auf dieser Veranstaltung die Gelegenheit, sich vorzustellen, und können vom Publikum befragt werden.

#### § 16

##### Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die Wählerin oder der Wähler den mit der beschrifteten Seite nach innen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung und die Prüfung der Wahlberechtigung bestimmt die Wahlkommission auf ihrer ersten Sitzung.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### § 17

##### Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl wird formlos gestellt. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlkommission zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Briefwahlunterlagen sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Wahl an der Urne zu versenden.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein und
2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren oder seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Wahlen unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Briefumschläge der Wahlkommission zur Prüfung. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen, ohne die Stimmzettel aufzufalten. Diese Stimmzettel werden mit den Stimmzetteln in der Urne vermischt.

(6) Hat eine Wählerin oder ein Wähler sowohl per Briefwahl als auch per Urnenwahl gewählt, so sind die Briefwahlunterlagen dieser Person zu vernichten. Enthält der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel, so ist diese Stimme ungültig.

#### § 18

##### Sicherungsbestimmungen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann, die erforderliche Zahl der Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne bei der Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urnen sind an einem sicheren Ort zu verwahren. Während der Wahlzeit sind die Urnen ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen.

(3) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters übernimmt die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter die Aufgaben und Rechte der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

(4) Ist auch die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter verhindert, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der

stellvertretende Wahlleiter ein Mitglied der Wahlkommission ermächtigen, die Pflichten und Rechte der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu übernehmen.

(5) Eine Ermächtigung nach Absatz 4 bedarf einer Begründung und der Schriftform.

#### **IV. Ergebnisfeststellung**

##### **§ 19 Auszählung**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission und durch die von ihr beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung.

Zu ermitteln sind die Zahlen

1. aller insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der auf alle Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages entfallenen gültigen Stimmen und
4. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unterzeichnet wird.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
2. Zusätze enthalten.

(4) Über den gesamten Verlauf der Stimmabgabe fertigt die Wahlkommission eine Niederschrift an, die mindestens enthält:

1. den Namen der Mitglieder der Wahlkommission sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Wahlvorgangs sowie die Namen der betreuenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und
8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission.

(5) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Wahlunterlagen dem Ältestenrat zur Verwahrung zu übergeben. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Ältestenrat vernichtet.

##### **§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses**

Die Mandatsverteilung erfolgt nach dem in § 3 festgelegten Verfahren.

##### **§ 21 Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist durch Aushang in der Universität unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Gewählte oder der Gewählte keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

##### **§ 22 Nachrücker**

Bei Ausscheiden einer gewählten Studierendenvertreterin oder eines gewählten Studierendenvertreters während der regulären Amtszeit rückt die Nächstplatzierte oder der Nächstplatzierte derselben Liste in das Studierendenparlament nach. Die Nächstplatzierten sind sofort bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist keine Nächstplatzierte oder kein Nächstplatziertes vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

#### **V. Wahlprüfung**

##### **§ 23 Wahlprüfung**

Die Wahlprüfung wird vom Ältestenrat durchgeführt.

##### **§ 24 Wahlanfechtung**

(1) Die Wahl ist nach Aushang des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis bei der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Aushang des Wahlergebnisses mit Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Daraufhin hat die oder der Vorsitzende des Ältestenrates den Ältestenrat unverzüglich einzuberufen, spätestens innerhalb einer Woche.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Wahlen gegen die Wahlordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß Einfluss auf die Sitzverteilung hat.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Kostendeckung**

Die Wahlkosten für die StuPa-Wahl deckt das Studierendenparlament aus dem ordentlichen Haushalt, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen von der Hochschule zu tragen sind.

### **§ 26 Zusammentritt des Studierendenparlamentes**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft das neu gewählte Studierendenparlament innerhalb von 20 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

### **§ 27 Wahlrechtsänderung**

Diese Wahlordnung kann in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen des Studierendenparlamentes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates der Universität Bielefeld.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 28 Inkrafttreten\***

\*Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. Juni 2011 an geltende Fassung der Ordnung.